

Aus dem Gemeinderat vom 24. Juli 2017

Am vergangenen Montag tagte der Gemeinderat zum letzten Mal vor der Sommerpause in öffentlicher Sitzung. Im Vorfeld tagte ebenso öffentlich der Verwaltungsausschuss und stimmte einstimmig der Annahme einer Spende für die Schlossschule und der Annahme von drei Kleinspenden (unter 100 €) zu. Die anschließende Sitzung des Gemeinderates hatte folgende Themen zum Inhalt:

Freianlage Hauptversinkungsstelle Donau (Bereich Güterbahnhofstraße/Ziegelhütte) Vorstellung Vorentwurfsplanung

Im Rahmen des Projekts Landschaftspark Junge Donau ist als ein Baustein die Inwertsetzung der Hauptversinkungsstelle der Donau im Bereich Güterbahnhofstraße / Ziegelhütte vorgesehen. Hierzu hat die Planstatt Senner eine erste Vorentwurfsplanung erarbeitet. Diese hat Herr Keyzers von Planstatt Senner in der Sitzung vorgestellt. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen brutto knapp 100.000 €. Innerhalb des Gemeinschaftsprojekts besteht die Möglichkeit, Fördermittel aus dem TIP (Tourismusingfrastrukturförderprogramm) für die Maßnahme zu erhalten. Der Fördersatz beträgt hierbei 50%. Einstimmig hat der Gemeinderat den Vorentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, fristgerecht (01.10.2017) einen Förderantrag für die Maßnahme zur Umsetzung in 2018 zu stellen.

Musikschule Tuttlingen – Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

Der Vorsitzende hat in der Sitzung über den aktuellen Stand der Gespräche zwischen den Außenstellengemeinden und der Stadt Tuttlingen berichtet und ausdrücklich nochmals auf die qualitativ hochwertige Ausbildung bei der Musikschule Tuttlingen betont. In den Außenstellen der Musikschule und so auch in Immendingen wird zum Teil seit über vier Jahrzehnten eine qualitativ hochwertige musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen angeboten. In all diesen Jahren ist die Gemeinde Immendingen sowie alle anderen Außenstellengemeinden zu ihrer finanziellen Verantwortung gestanden und haben für den Unterricht sowohl kostenlose Räumlichkeiten als auch finanzielle Unterstützung für die Eltern in Form eines Festbetragszuschusses und einer Geschwisterermäßigung gewährt. Auch und gerade durch diese Kooperation wurde in der Vergangenheit ganz wesentlich eine Exklusivstellung der Musikschule Tuttlingen begünstigt. Die enge Kooperation zwischen der Gemeinde Immendingen und der Tuttlinger Musikschule sollte möglichst auch in Zukunft fortgesetzt werden. . . .

Der Tuttlinger Gemeinderat hat mit Wirkung zum Semesterstart im September dieses Jahres eine deutliche Gebührenerhöhung beschlossen. Bisher haben die Zweigstellengemeinden für die kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten eine Ermäßigung von 11 Euro je Stunde erhalten. Dies führte zu spürbar geringeren Kosten für die Eltern. Leider fällt diese Ermäßigung vollständig ab dem neuen Semester weg. Zusätzlich wurde das kostendeckende Entgelt für einen 45-minütigen Einzelunterricht von 154 Euro monatlich (für die Zweigstellen bisher 143 Euro monatlich) auf 170 Euro festgesetzt. Diese mehr als deutliche Erhöhung wirkt sich natürlich sehr erheblich auf die Elternentgelte aus. Um die Eltern mit dieser Gebührenerhöhung nicht alleine zu lassen, wurde vorgeschlagen zu beschließen, dass der monatliche Förderbetrag je Musikschüler und Monat von derzeit 17 Euro auf 19 Euro mit Wirkung ab dem Wintersemester 2017 erhöht wird. Dies entspräche den zukünftigen Förderbedingungen in Fridingen, Mühlheim und Wurmlingen, wo entsprechende Beschlüsse bereits gefasst oder in Vorbereitung sind. Für die musikalische Früherziehung sollte der monatliche Zuschuss von 4 Euro auf 5 Euro je Kind erhöht werden. Ebenfalls im Sinne einer ebenfalls einheitlichen Regelung sämtlicher Außenstellen der Musikschule Tuttlingen, sollte es weiterhin eine Geschwisterermäßigung von 20 % geben. Trotz dieser erheblichen Erhöhung der gemeindlichen Förderung, werden sich die Eigenbeiträge für die Eltern beispielsweise beim 30-minütigen Einzelunterricht von derzeit 78 Euro auf 85 Euro und bei der musikalischen Früherziehung von 20 Euro auf 26 Euro spürbar erhöhen. Da den Zweigstellengemeinden nach wie vor keinen für ausreichenden Einblick in die Finanzsituation der Tuttlinger Musikschule gewährt wurde und unklar ist, wie sich diese in den kommenden Jahren weiter entwickeln wird, hat die Gemeinde bekanntlich im Gleichklang mit den anderen Außenstellen schweren Herzens die vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Tuttlingen und den jeweiligen Zweigstellengemeinden vorsorglich gekündigt. Dies verbunden mit dem Angebot, für ein Jahr analog des Vertrages weiterzumachen, um in dieser Zeit in Gesprächen mit der Musikschulleitung bzw. den politisch Verantwortlichen der Stadt Tuttlingen eine Kostentransparenz im Hinblick auf den aktuellen und insbesondere auf den zukünftigen Finanzbedarf der Tuttlinger Musikschule herzustellen und dann über eine weitere Zusammenarbeit im Musikschulwesen abschließend zu entscheiden.

Im Interesse unserer Musikschülerinnen und Musikschüler hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, an dem gemachten Angebot, die Erhöhung des Festbetragszuschusses ab dem Wintersemester 2017 von derzeit 17,00 € auf 19,00 € zu erhöhen festzuhalten und bei der musikalischen Früherziehung den Zuschuss ebenfalls ab dem Wintersemester 2017 von derzeit 4,00 € auf 5,00 € zu erhöhen. Weiter werden die gemeindlichen Räumlichkeiten für den Unterricht der Musikschule kostenlos zur Verfügung gestellt, um einen wohnortnahen Unterricht weiterhin zu ermöglichen. Diese Festlegungen werden zunächst für ein Jahr für die Übergangszeit bis zu einer erforderlichen Neuvereinbarung über die Fortführung der Außenstelle befristet. Einigkeit bestand im Gemeinderat ebenfalls darüber, dass wenn die Gespräche über die Fortführung der Außenstelle nicht zum Erfolg führen sollten, eine generelle Änderung der Förderung der Gemeinde für Musikunterricht erfolgen und für andere Formen des Unterrichts geöffnet werden sollte. Ohne Außenstelle wird es zukünftig keine Privilegierung der Musikschule gegenüber anderer Formen des professionellen Unterrichts mehr geben.

Feststellung der Haushaltsreste für die Jahresrechnung 2016

Im Vorgriff auf den Feststellungsbeschluss des Gemeinderates über die Jahresrechnung 2016, welcher mittelbar auch die Bildung von Haushaltsresten zum Gegenstand hat, hat der Gemeinderat aus Gründen haushaltswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit einstimmig beschlossen, zum einen im Verwaltungshaushalt verschiedene Ausgaben und zum anderen im Vermögenshaushalt die im Haushaltsjahr 2016 nicht voll kassenwirksam gewordenen Einnahmen und Ausgaben ins Haushaltsjahr 2017 zu übertragen.

Bebauungsplan „Donautalbrücken-Immendingen-Ost“ - Aufstellungsbeschluss

Die Planung wird in erster Linie dadurch veranlasst, dass Ersatz für die nicht sanierungsfähigen Brückenbauwerke im Verlauf des hier interessierenden Abschnitts der L 225 geschaffen werden muss. Bei der Ausarbeitung und Beurteilung der verschiedenen Trassenvarianten sind die unterschiedlichen von der Planung berührten Belange zu berücksichtigen.

Auf der Basis der verkehrstechnischen Ausarbeitungen des Büros Breinlinger zu den Trassenvarianten wurden deswegen die weiteren Belange und Schutzgüter unter Berücksichtigung des im Bereich der Donau vorhandenen FFH-Gebiets „Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen“ sowie des Überschwemmungsgebiets der Donau und auch bezüglich der Eignung als Teilstück einer zukünftigen Ortsumfahrung der B311 untersucht und bewertet. Insgesamt wurden 5 unterschiedliche Varianten erarbeitet und bewertet. Aus den Vor- und Nachteilen der untersuchten Trassen ergibt sich aus Sicht der Verwaltung allein die Variante 3.2 als Vorzugsvariante. Sie ermöglicht es, den Ersatzneubau der L 225 mit einer künftigen Ortsumgehung der B 311 im Bereich Donauaue östlich von Immendingen auf einer einzigen Trasse zu kombinieren, wobei gleichzeitig das städtebauliche Ziel der Kommune, die Trasse von den bestehenden Wohn- und Mischgebieten ausreichend abzurücken, erreicht werden kann und der Eingriff in das FFH-Gebiet sowie das Überschwemmungsgebiet der Donau unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bzw. möglichst gering gehalten wird. Der durch die Herstellung des notwendigen neuen Straßendamms wegfallende Retentionsraum kann bei dieser Variante durch den Rückbau des bestehenden Straßendamms weitgehend kompensiert werden. Zwar wäre die Variante 1 bezüglich der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in etwa vergleichbar mit der Variante 3. Sie ist aber im Hinblick auf die schutzwürdigen Belange der benachbarten Wohn- und Mischgebietsbebauung und auf die aus dieser Variante resultierende Notwendigkeit, beim Bau einer Ortsumfahrung eine weitere Querung der Donauaue vorzusehen, als deutlich schwächer einzustufen als Variante 3.2. Einstimmig hat der Gemeinderat beschlossen, für den im Lageplan des Büros Baldauf, Architektenstadtplaner, Stuttgart, vom 22.06.2017, Variante 3.2, mit einer schwarzen Linie umgrenzten Bereich gemäß §2 Abs. 1 BauGB den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans zu fassen. Ebenfalls wurde beschlossen, dass weitere Verfahren zur Aufstellung des planfeststellungersetzenden Bebauungsplans nach Zustimmung des Straßenbaulastträgers durchzuführen.

Flächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Tuttlingen – 6. Fortschreibung, Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Erneute (3.) Offenlage und Anhörung der Träger öffentlicher Belange, hier: GVV Immendingen-Geisingen

Der GVV Immendingen-Geisingen wurde von der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tuttlingen informiert, dass im Zuge der 6. Fortschreibung des FNP betreffend den Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ eine erneute (3.) Offenlage durchgeführt wird und die Träger öffentlicher Belange wiederum um ihre Stellungnahmen gebeten werden. Mit der Stadt Geisingen wurde einvernehmlich festgelegt, dass wegen der tatsächlichen Betroffenheit die Gemeinde Immendingen, stellvertretend für den GVV, eine Stellungnahme abgibt. Bereits im Rahmen der 1. und der 2. Offenlage hat der Gemeinderat Immendingen im November 2013 und im März 2015 über das Thema beraten. Dem Grunde nach ist die Gemeinde Immendingen lediglich von zwei geplanten Konzentrationszonen betroffen: Der Zone „Winterberg“ und der Zone „Hattinger Berg“. Im Zuge der Stellungnahme zur 1. und 2. Offenlage hat der Gemeinderat die Zone „Winterberg“ begrüßt, da eine Konzentrationszone auf Gemeindegebiet Immendingen an diese Zone angrenzt und es sich insofern um eine interkommunale Konzentrationszone handelt, welche aus Sicht der Gemeinde Immendingen verträglich ist. Bei der Fortschreibung der Planung wurde die Zone Winterberg von 87,9 ha (1. Offenlage) auf 48,6 ha (2. Offenlage) und nunmehr nochmals deutlich auf 27,1 ha verkleinert. Gründe dafür waren die Festlegung eines erhöhten Siedlungsabstandes zur Ortschaft Esslingen (1.000 m), artenschutzrechtliche Restriktionen, Lage innerhalb der Wasserschutzgebietszone II sowie Betroffenheit eines FFH-Gebiets. Insoweit erscheint diese Zone - nach wie vor - unproblematisch.

Die kürzeste Entfernung der Konzentrationszone „Hattinger Berg“ aus der 1. Offenlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung auf Gemarkung Hattingen betrug knapp 1.000 m. Im Rahmen der 1. Offenlage wurde in den Entwurfsunterlagen vom November 2013 ausgeführt, dass die Einsehbarkeit von Hattingen und vom Witthoh aus als „gut“ zu beurteilen sei. Laut Steckbrief zu dieser Konzentrationszone könne es zu „Veränderungen des Landschaftsbildes kommen, was zu Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Erholungsqualität führt“. Eine hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei für die Ortschaft Hattingen mit dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet Witthoh anzunehmen. Fotovisualisierungen vom Blickwinkel Hattingen/Witthoh lagen nicht vor.

Die Gemeinde hatte deswegen Visualisierungen angefordert, die zum Zeitpunkt der Beratung der 2. Offenlage vorlagen. Im Zuge der Fortschreibung wurde die Größe der Konzentrationszone von 189,9 ha (1. Offenlage) auf 126,7 ha (2. Offenlage) deutlich verkleinert. Im Rahmen der jetzigen, dritten Offenlage hat die Konzentrationszone noch eine Größe von 124,7 ha. Die Reduzierung von 1. zu 2. Offenlage betraf insbesondere den südlichen Bereich, wodurch sich die Entfernung der Konzentrationszone zur Ortschaft Hattingen deutlich vergrößert hat (> 1.500 m). Für die Verkleinerung der Zone sind artenschutzrechtliche Konflikte sowie die Betroffenheit von FFH-Gebieten und eines Wildwegekorridors von internationaler Bedeutung verantwortlich. Die Konzentrationszone liegt innerhalb des Naturparks Obere Donau. Nach wie vor werden aus Gründen des Landschaftsbildschutzes, der Erholungsqualität und des Tourismus massiv Bedenken bezüglich der Konzentrationszone „Hattinger Berg“ angemeldet. Der Bau von Windenergieanlagen wird insbesondere zu visuellen Beeinträchtigungen im Bereich der Ortschaft Hattingen, des Witthoh und des Naturparks Obere Donau führen. Die vorliegenden Fotovisualisierungen konnten die Befürchtungen nicht entkräften. Die Verwaltung hat daher vorgeschlagen, die Zone Hattinger Berg abzulehnen. Diesem Vorschlag ist der Gemeinderat bei 6 Gegenstimmen und einer Enthaltung gefolgt. Es wurde beschlossen, dass der fortgeschriebene Entwurf (3. Offenlage) des Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ der VG Tuttlingen (Stand: 12.04.2017) zur Kenntnis genommen wird. Die vorgeschlagene Konzentrationszone „Hattinger Berg“ wird nach wie vor äußerst kritisch beurteilt. Insbesondere konnten auch die Fotovisualisierungen von Hattingen und vom Witthoh aus die Befürchtungen nach einer Beeinträchtigung von Landschaftsbild, Tourismus und Erholungsqualität nicht entkräften. Die Gemeinde lehnt die Konzentrationszone „Hattinger Berg“ daher vollumfänglich ab. Die Konzentrationszone „Winterberg“ wird nach wie vor als unkritisch beurteilt, da es sich um einen interkommunalen Standort handelt, der aus Sicht der Gemeinde Immendingen verträglich ist. Die Gemeinde Immendingen bittet um Übersendung des Abwägungsvorschlages der VG Tuttlingen zu der Stellungnahme der Gemeinde Immendingen im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur erneuten (3.) Offenlage.

Baugesuche

Es wurden in dieser Sitzung noch 7 Baugesuche und zwei Bauvoranfragen beraten. Bei sechs der Baugesuche sowie den beiden Bauvoranfragen wurde das erforderliche gemeindliche Einvernehmen sowie teilweise erforderliche Befreiungen erteilt. Das Abbruchgesuch war lediglich zur Kenntnisnahme.